

Warum wurden seinerzeit in vielen Bundesländern allgemeine Studiengebühren eingeführt?

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte in seinem Urteil vom 26. Januar 2005 die im Hochschulrahmengesetz seit 2002 enthaltene Studiengebührenfreiheit für nichtig erklärt¹. Begründet wurde diese Entscheidung mit der gegenwärtig fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Den Ländern steht es daher zunächst frei, für die Benutzung der Hochschulen außer Verwaltungs-, Langzeitstudien-, Zweitstudien- und Gaststudiengebühren auch allgemeine Studiengebühren zu erheben. Allerdings gibt das BVerfG dafür strenge überprüfbare Bedingungen vor.

Sofern ein Land allgemeine Studiengebühren einführt, liegt es allein in seiner Verantwortung, Chancengerechtigkeit – bei Beachtung des Sozialstaatsprinzips und des Gleichheitssatzes – sicherzustellen.

Studiengebühren in der bislang diskutierten Größenordnung von 500 Euro je Semester seien im Vergleich zu den – von Ort zu Ort unterschiedlichen – Lebenshaltungskosten von nachrangiger Bedeutung. Daraus folgt: Wenn es bei völliger Freigabe auch bald 5.000 bis 10.000 Euro sein könnten – wie in anderen Ländern (so der Präsident der Hochschulrektorenkonferenz) - dann könnte die Einschätzung des BVerfG anders aussehen.

Sollten neue empirische Beweise dafür vorliegen, dass die „Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet“, die „Wahrung der Rechtseinheit“ oder die „Wahrung der Wirtschaftseinheit“ betroffen sind, kann der Bund per Hochschulrahmengesetz Studiengebühren einschränken. Grundsätzlich hat er – so das BVerfG - die Gesetzgebungskompetenz dazu, auch ausnahmsweise nähere bis in Einzelheiten gehende oder unmittelbar geltende Regelungen zu Studiengebühren im Hochschulrahmengesetz zu treffen.

Hintergrund:

Im Mai 2000 hatten sich die Kultusminister der Länder im sogenannten Meininger Beschluss einstimmig über ein studiengebührenfreies Erststudium geeinigt. Anschließend übernahm der Bundesgesetzgeber im Jahr 2002 die Studiengebührenfreiheit in das Hochschulrahmengesetz. Daraufhin monierten sechs Bundesländer vor dem BVerfG, der Bund habe mit dieser Regelung seine Kompetenzen überschritten. Am 26.1.2005 hob das BVerfG die Studiengebührenfreiheit auf, weil der Bund keine hinreichenden Beweise für die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung erbracht habe. Zur Verfassungsmäßigkeit von Studiengebühren äußerte sich das BVerfG allerdings in seinem Urteil nicht.

Das BVerfG forderte das Deutsche Studentenwerk als Sachverständigen zu einer Stellungnahme² auf und lud zur mündlichen Verhandlung am 9.11.2004 in Karlsruhe, ohne jedoch die Sachverständigen anzuhören.

¹ Analyse des Urteils durch das Deutsche Studentenwerk: <http://lvps178-77-98-118.dedicated.hosteurope.de/dsw/sites/default/files/Analyse%20des%20Urteils%20des%20BVerfG%2026.1.2005.pdf>

² Stellungnahme: http://lvps178-77-98-118.dedicated.hosteurope.de/dsw/sites/default/files/%C3%84u%C3%9Fering_hrg_8_12_2003.pdf